### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 15.12.2022, Zl. 902-1/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnishaushalt - interne Vergütungen enthalten):

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -296.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Finanzierungshaushalt – interne Vergütungen enthalten):

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € - 203.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes sind innerhalb des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

#### § 4 Kontokorrentrahmen<sup>3</sup>

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

300.000,00 Euro.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 29.12.2022

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.